
Newsletter, 3. Quartal 2011

Gesellschaftsrecht

**Änderung des Umwandlungsrechts in Kraft getreten –
Neue Möglichkeiten der Umstrukturierung im Aktienkonzern
durch umwandlungsrechtlichen Squeeze-out**

Seite 2

**Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) auf der
Überholspur**

Seite 4

**Vorstandshaftung: Schadensersatzpflicht umfasst auch
Anwaltshonorare aufgrund von Vergütungsvereinbarungen**

Seite 6



Änderung des Umwandlungsrechts in Kraft getreten – Neue Möglichkeiten der Umstrukturierung im Aktienkonzern durch umwandlungsrechtlichen Squeeze-out

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes (3. UmwÄndG) ist am 15. Juli 2011 zur Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Richtlinie 2009/109/EG vom 16. September 2009 in Kraft getreten. Es führt einen sog. umwandlungsrechtlichen Squeeze-out ein und ermöglicht damit dem Hauptaktionär im Zusammenhang mit einer Verschmelzung den Ausschluss von Minderheitsaktionären bereits bei einer Beteiligung von 90%.

I. Überblick

Das 3. UmwÄndG bezweckt, die Verwaltungslasten in Form von Berichts- und Informationspflichten im Zusammenhang mit Umwandlungsmaßnahmen bei Beteiligung von Aktiengesellschaften zu verringern. Seit Vorlage des Regierungsentwurfs vom 7. Juli 2010 (vgl. hierzu unseren Newsletter III/2010) sind im Gesetzgebungsverfahren noch bedeutsame Änderungen an dem Gesetz vorgenommen worden.

II. Umwandlungsrechtlicher Squeeze-out (§ 62 Abs. 5 UmwG)

■ Neue Gestaltungsmöglichkeiten

Zentrale Neuerung des 3. UmwÄndG ist die Einführung eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-out, der im Aktienkonzern neue Gestaltungsmöglichkeiten der Umstrukturierung eröffnet. Bisher ist ein Ausschluss von Minderheitsaktionären (sog. „Squeeze-out“) nur möglich bei einer Beteiligung des Hauptaktionärs von mindestens 95% (§ 327a Abs. 1 AktG). Im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung einer Verschmelzung wurde die erforderliche Beteiligungsquote nun auf 90% herabgesetzt (§ 62 Abs. 5 UmwG). Befinden sich danach mindestens 90% des Grundkapitals einer übertragenden Aktiengesellschaft in der Hand der übernehmenden Aktiengesellschaft (Muttergesellschaft), kann die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft (Tochtergesellschaft) innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags einen Squeeze-out-Beschluss

nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 62 Abs. 5 UmwG fassen. Erforderlich ist allerdings, dass der beabsichtigte Ausschluss der Minderheitsaktionäre bereits im Verschmelzungsvertrag angegeben wird.

Aufgrund des gegenüber dem aktienrechtlichen Squeeze-out (§§ 327a ff. AktG) um 5% niedrigeren Mindestbeteiligungsquorums bietet sich in bestimmten Konstellationen der umwandlungsrechtliche Squeeze-out zum Zwangsausschluss von ausstehenden Aktionären an, wenn die 95%-Schwelle durch den Hauptaktionär weder durch Erwerb noch durch Aktienleihe erreicht werden kann. In diesen Fällen könnten dann im Konzern die Voraussetzungen für den umwandlungsrechtlichen Squeeze-out bestehen oder dergestalt geschaffen werden, dass eine Zwischenholding in der Rechtsform der Aktiengesellschaft errichtet wird. In einer Vielzahl von bestehenden Konzernstrukturen wird für die deutsche Zwischenholding ausländischer Muttergesellschaften üblicherweise auf die GmbH zurückgegriffen. Zukünftig sollte daher mit Blick auf die Möglichkeit des umwandlungsrechtlichen Squeeze-out im Einzelfall die Rechtsform der Aktiengesellschaft erwogen bzw. ein entsprechender Formwechsel vorgenommen werden.

■ Missbrauchsvorbeugung

Das Gesetz enthält zur Vorbeugung eines etwaigen Missbrauchs dieser neuen Ausschlussmöglichkeit jetzt auch eine Bestimmung, die der Regierungsentwurf noch nicht enthielt. Um zu verhindern, dass im Anschluss an den Ausschluss von Minderheitsaktionären unter erleichterten Voraussetzungen die geplante Konzernverschmelzung nicht vollzogen wird, wird der Ausschluss erst mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam. Der ebenfalls im Handelsregister einzutragende Übertragungsbeschluss ist mit einem entsprechenden

Vermerk zu versehen (§ 62 Abs. 5 Satz 6 UmwG). Dies hat zur Konsequenz, dass die Mitgliedschaftsrechte der Minderheitsaktionäre bis zum Vollzug der Verschmelzung bestehen bleiben.

■ Entbehrlichkeit des Verschmelzungsbeschlusses

Ein Verschmelzungsbeschluss ist auf Seiten der Tochtergesellschaft nicht erforderlich, wenn ein Übertragungsbeschluss nach § 327a Abs. 1 AktG gefasst und mit einem Vermerk eingetragen wurde, dass der Übertragungsbeschluss gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird (§ 62 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Abs. 5 UmwG). Damit kann also ein Upstream-Merger bei einer Beteiligungsquote von mindestens 90% gänzlich ohne Verschmelzungsbeschlussfassung durchgeführt werden, wenn dieser mit einem Squeeze-out verbunden wird. Der zur Durchführung des Squeeze-out notwendige aktienrechtliche Übertragungsbeschluss bleibt aber weiterhin erforderlich (§ 327a Abs. 1 AktG).

III. Entbehrlichkeit des Verschmelzungsbeschlusses bei 100%-Tochtergesellschaft (§ 62 Abs. 4 UmwG)

Schon bisher war auf Seiten der übernehmenden Aktiengesellschaft (bzw. Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder Europäischen Aktiengesellschaft (SE)) ein Verschmelzungsbeschluss nicht erforderlich, wenn sich mindestens 90% des Stammkapitals oder des Grundkapitals der übertragenden Tochtergesellschaft (GmbH, AG oder KGaA (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 UmwG) in der Hand der übernehmenden Aktiengesellschaft befindet (§ 62 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Das 3. UmwÄndG bringt nunmehr eine weitere Erleichterung im Hinblick auf die Durchführung von solchen Konzernverschmelzungen. Befindet sich das gesamte Stamm- oder Grundkapital der übertragenden Tochtergesellschaft in der Hand der übernehmenden Aktiengesellschaft, so ist auch ein Verschmelzungsbeschluss des Anteilnehmers der übertragenden Tochtergesellschaft nicht mehr erforderlich (§ 62 Abs. 4 Abs. 1 UmwG). Damit wird die Möglichkeit eröffnet, einen „Upstream-Merger“ ganz ohne Zustimmungsbeschlüsse der beteiligten Gesellschaften durchzuführen.

IV. Weitere Neuerungen

Die weiteren Änderungen des 3. UmwÄndG betreffen eher Detailfragen und dienen im Wesentlichen der Verringerung der Informations- und Berichtspflichten im Rahmen von Verschmelzungen bei Beteiligung von Aktiengesellschaften.

■ Vorbereitung der Hauptversammlung für umwandlungsrechtliche Beschlüsse.

Bereits seit dem Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 30. Juli 2009 können die in § 63 Abs. 1 Nr. 1 - 5 UmwG genannten Unterlagen über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden (§ 62 Abs. 3 Satz 8 UmwG). Eine Auslegung in den Geschäftsräumen der übernehmenden Gesellschaft und eine Übersendung von Kopien auf Verlangen eines Aktionärs sind dann entbehrlich. Macht eine Aktiengesellschaft von dieser Online-Verfügbarkeit keinen Gebrauch, kann der Aktionär einen Monat vor dem auf der Hauptversammlung zu fassenden Verschmelzungsbeschluss verlangen, dass ihm unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen (Verschmelzungsvertrag, Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger der letzten drei Geschäftsjahre, sowie Verschmelzungs- und Prüfungsberichte) übersandt werden. Diese Unterlagen können nunmehr dem Aktionär mit dessen Einwilligung auf dem Wege elektronischer Kommunikation übermittelt werden (§ 62 Abs. 3 Satz 7 UmwG).

■ Verzicht auf Zwischenbilanz und Halbjahresfinanzbericht statt Zwischenbilanz (§ 63 Abs. 2 Satz 5-7 UmwG)

Zwei weitere Neuerungen beziehen sich auf das Erfordernis der an der Verschmelzung beteiligten Aktiengesellschaften zur Aufstellung einer Zwischenbilanz. Diese ist von der Einberufung der Hauptversammlung an, die über die Verschmelzung zu beschließen hat, zur Einsicht der Aktionäre auszulegen (§ 63 Abs. 1 UmwG). Die Zwischenbilanz braucht nun nicht mehr aufgestellt werden, wenn alle Anteilhaber aller beteiligten Rechtsträger in notariell beurkundeter Form auf ihre Aufstellung verzichten (§§ 63 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. 8 Abs. 3 UmwG). Darüber hinaus muss die Zwischenbilanz auch dann nicht aufgestellt werden, wenn die Gesellschaft seit dem letzten Jahresabschluss einen Halbjahresfinanzbericht gem. § 37w WpHG veröffentlicht hat. Der Halbjahresfinanzbericht tritt dann zum Zwecke der Vorbereitung der Hauptversammlung an die Stelle der Zwischenbilanz.

Eine weitere Erleichterung bedeutet schließlich die nunmehr zulässige Personenidentität zwischen Verschmelzungsprüfer und Sacheinlagenprüfer. Bedeutung hat dies in zwei Konstellationen. Eine Sacheinlagenprüfung ist bei einer Verschmelzung mit Kapitalerhöhung der übernehmenden Aktiengesellschaft erforderlich, wenn übertragender Rechtsträger eine Personenhandelsgesellschaft, eine Partnerschaftsgesellschaft oder ein Verein ist (§ 69 Abs. 1 Satz 1 UmwG). Bei einer Verschmelzung zur Neugründung ist eine Gründungsprüfung erforder-

lich, wenn der neue Rechtsträger eine Aktiengesellschaft ist und übertragender Rechtsträger keine Kapitalgesellschaft oder eingetragene Genossenschaft ist (§ 75 Abs. 2 UmwG). Der Verschmelzungsprüfer kann nach nunmehriger Regelung zugleich Sacheinlagen- bzw. Gründungsprüfer sein (§ 69 Abs. 1 Satz 4 bzw. § 75 Abs. 1 Satz 2 UmwG).

- Unterrichtungspflicht des Vorstands bei wesentlicher Vermögensveränderung (§ 64 Abs. 1 Satz 2 und 3 UmwG)

Schließlich begründet die gesetzliche Neuregelung eine zusätzliche Berichts- und Informationspflicht. Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat nicht nur wie bisher den Verschmelzungsvertrag in der Hauptversammlung, die über den Verschmelzungsbeschluss beschließt, mündlich zu erläutern, sondern nunmehr auch über jede wesentliche Veränderung des Vermögens der Gesellschaft zu unterrichten, die seit dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags eingetreten ist (§ 64 Abs. 1 Satz 2 UmwG). Der Vorstand hat über solche Veränderungen auch die Vertretungsorgane der anderen beteiligten Rechtsträger zu unterrichten (§ 64 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz UmwG). Diese wiederum haben ihrerseits die Anteilhaber des von ihnen vertretenen Rechtsträgers vor der Beschlussfassung zu unterrichten (§ 64 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz UmwG).

V. Praktische Erfahrung von Luther

Unser Hamburger Standort begleitet derzeit den ersten öffentlich bekannt gewordenen Fall eines solchen umwandlungsrechtlichen Squeeze-out.



Dr. Jörgen Tielmann, LL.M., Partner
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hamburg
Telefon +49 40 18067 16829
joergen.tielmann@luther-lawfirm.com



Bernhard Warti
Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hamburg
Telefon +49 40 18067 12129
bernhard.warti@luther-lawfirm.com

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) auf der Überholspur

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) ist nach dem durch das MoMiG eingefügten § 5a GmbHG eine Rechtsformvariante der GmbH, die am 1.11.2011 ihren dritten Geburtstag feiern wird. Ihr Hauptmerkmal besteht darin, dass das Stammkapital das gesetzliche Mindeststammkapital einer GmbH von 25 000 Euro unterschreiten darf; sie kann also bereits mit einem Stammkapital von 1 Euro gegründet werden. Der Gesetzgeber hat die UG (haftungsbeschränkt) als Unterform der GmbH geschaffen, um der infolge der EuGH-Rechtsprechung vermehrten Verwendung anderer europäischer Rechtsformen auf dem deutschen Markt, allen voran die britische

Limited, entgegenzutreten. Damit hat der Gesetzgeber großen Erfolg gehabt, da die stattliche Zahl von 44 361 Unternehmergeellschaften zum 1.1.2011, also nur 26 Monate nach Schaffung dieser Rechtsform (vgl. Kornblum, GmbHR 2011 S. 692, S. 693; www.rewi.uni-jena.de/Forschungsprojekt_Unternehmergeellschaft.html), verglichen mit der rückläufigen Zahl von nur 14 814 Limiteds per 1.1.2011 (Kornblum, GmbHR 2011 S. 692, 693), eine so deutliche Sprache spricht, dass bereits von einem Triumphzug der Unternehmergeellschaft gesprochen wird (Bayer/Hoffmann, GmbHR 11/2010 S. R161–R162).

Die UG (haftungsbeschränkt) bietet den Gesellschaftern bei geringem Kapitaleinsatz die erstrebte Haftungsbeschränkung und findet für Kleinunternehmungen, insbesondere bei Existenzgründungen, als Vorratsgesellschaft oder Vermögensverwaltungsgesellschaft und als Gesellschaft zur Beteiligung an anderen Unternehmen Verwendung. Sie kann nur im Rahmen einer Erstgründung und im Interesse einer Kostenersparnis unter Verwendung des Musterprotokolls gem. § 2 Abs. 1a GmbHG errichtet werden (Wicke, GWR 2010 S. 259). Sacheinlagen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgen im Rahmen einer Kapitalerhöhung, die den Mindestkapitalbetrag von 25 000 Euro erreicht oder übersteigt (BGH vom 19.4.2011, II ZB 25/10, ZIP 2011 S. 955). Allerdings – und diesen Pferdefuß hat die UG mit der Ltd. gemein – ist gem. § 5a Abs. 3 GmbHG quasi als Ausgleich für die Zulässigkeit kleinster Stammkapitalbeträge eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die 25 % des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen sind. Dieses Thesaurierungsgebot birgt ein vom Gesetzgeber offensichtlich hingenommenes Umgehungspotenzial (hier ist im Zusammenhang mit dem Geschäftsführergehalt von „zusätzlicher Gewinnausschüttung“ die Rede, vgl. BT-Drucks. 16/6140, S. 32), so dass z. B. dem Gesellschafter-Geschäftsführer eine Vergütung im Rahmen des steuerlich gerade noch Zulässigen gezahlt wird.

Große praktische Bedeutung hat die UG (haftungsbeschränkt) als Komplementärin einer UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, was durch das Wachstum dieser Rechtsform im Jahr 2010 um ca. 113 % (in absoluten Zahlen: 1 384 am 1.1.2010; 2 951 am 1.1.2011, vgl. Kornblum, GmbHR 2011 S. 692, 693) eindrucksvoll belegt wird. Die UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG wird häufig aus steuerlichen oder sonstigen Gründen gewählt. Der Vorteil gegenüber der klassischen GmbH & Co. KG besteht darin, dass ein vergleichsweise hohes gebundenes Stammkapital mit den bei Zurückverleihung des Stammkapitals an den Gesellschafter (zulässig unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 5 GmbHG) auftretenden Risiken für den Geschäftsführer vermieden werden kann. Auch spricht für diese Rechtsform, dass mit der UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG jede natürliche Person als Geschäftsführer der UG und damit zugleich geschäftsführender Partner der KG die Geschäftsführung einer Personenhandelsgesellschaft übernehmen kann, ohne unbeschränkt zu haften und relativ hohe Mindesteinzahlungen auf das Stammkapital (wie bei der klassischen GmbH gem. § 7 Abs. 2 GmbHG) tätigen zu müssen. Gegen die Zulässigkeit dieser Rechtsform spricht nach zutreffender überwiegender Meinung auch nicht der Umstand, dass in der Praxis eine Beteiligung der Komplementärin am Kapital ausgeschlossen wird, also kein oder

nur ein geringer Gewinn bei der Komplementärin anfällt und damit mittelbar die Bildung einer gesetzlichen Rücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG konterkariert wird (vgl. nur Lutter in Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 17. Aufl. 2009, § 5a Rz. 18; Miras in Michalski, GmbHG, 2. Aufl. 2010, § 5a Rz. 98; Wicke, GWR 2010 S. 259, jeweils m. w. N.).

Bedenkt man schließlich, dass die UG (haftungsbeschränkt) anders als die Limited britischen Rechts nicht der doppelten Steuerpflicht unterliegt und auch keiner Buchführung nach zwei verschiedenen Systemen bedarf, wird vollends deutlich, warum sich die UG (haftungsbeschränkt) auf der Überholspur befindet.

Beitrag erschienen in „Die Steuerberatung“, 2011/8, S. M1.



Dr. Notker Polley, Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Düsseldorf

Telefon +49 211 5660 18773

notker.polley@luther-lawfirm.com

Vorstandshaftung: Schadensersatzpflicht umfasst auch Anwaltshonorare aufgrund von Vergütungsvereinbarungen

Das OLG München hatte in einem kürzlich veröffentlichten Urteil (7 U 1879/10 vom 21.07.2011) über die Verpflichtung eines Mitglieds des Vorstands zur Leistung von Schadensersatz gegenüber der von ihm geleiteten Aktiengesellschaft zu entscheiden. In der Sache ging es um den pflichtwidrigen Erwerb eigener Aktien durch die betreffende Aktiengesellschaft, vertreten durch das Vorstandsmitglied. Ferner wurde dem Vorstand vorgeworfen, er habe seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft bei der Vorbereitung der Hauptversammlung verletzt, da der aufgrund des Beschlussvorschlags des Vorstands gefasste Hauptversammlungsbeschluss durch mehrere Aktionäre erfolgreich angefochten wurde.

Im Rahmen der Prüfung der geltend gemachten Ansprüche hatte sich das Gericht auch mit der Frage auseinandersetzen, ob die geschädigte Aktiengesellschaft gegen ihre Schadensminderungspflicht gegenüber dem Vorstand dadurch verstoßen hat, indem sie im Rahmen der Geltendmachung von Verfehlungen des Vorstands Rechtsanwälte beauftragt hatte, die ihre Leistungen nicht nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), sondern aufgrund von Stundenhonoraren abrechnen. Eine Abrechnung nach RVG hätte im konkreten Fall offensichtlich zu einer geringeren Schadenssumme geführt. Das OLG München gelangte hierbei zur Ansicht, dass die Aktiengesellschaft ihre Schadensminderungspflicht nicht verletzt hat. Das Gericht hat in klaren Worten festgestellt, es sei gerichtsbekannt, dass Rechtsanwaltskanzleien mit aktien- und gesellschaftsrechtlichem Spezialwissen üblicherweise nicht nach RVG, sondern nur aufgrund von Honorarvereinbarungen auf der Basis von Stundensätzen abrechnen. Das Gericht hat dabei auch klargestellt, dass in diesem Rahmen Stundensätze für angestellte Rechtsanwälte von EUR 260,00 (netto) sich durchaus im üblichen Rahmen bewegen.

Dieses Urteil hat praktische Bedeutung über Fälle von Organhaftung hinaus. Die darin aufgestellten Grundsätze dürften nunmehr Gültigkeit für Schadensersatzprozesse haben, bei denen eine Schadensposition den Ersatz von Anwaltskosten umfasst. Zumindest da, wo die Anwaltskosten für die Klärung juristischer Spezialfragen entstanden sind, wird Schadensersatz auf der Basis abgerechneter Stundenhonorare zu leisten sein.

Eine letztgültige Stellungnahme des Bundesgerichtshofs hierzu steht allerdings noch aus. Offen bleibt auch die Abgrenzung, in welchen rechtlichen Fragestellungen „Spezialwissen“ erforderlich ist.



Dr. Steffen Fortun, Partner

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Stuttgart
Telefon +49 711 9338 19192
steffen.fortun@luther-lawfirm.com

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com

V.i.S.d.P.: Dr. Volker Schulenburg, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Gänsemarkt 45, 20354 Hamburg, Telefon +49 40 18067 0, Telefax +49 40 18067 110, volker.schulenburg@luther-lawfirm.com

Grafische Gestaltung/Art Direction: Vischer & Bernet GmbH, Agentur für Marketing und Werbung, Mittelstraße 11/1, 70180 Stuttgart, Telefon +49 711 23960 0, Telefax +49 711 23960 49, contact@vischer-bernet.de

Copyright: Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme. Falls Sie künftig diesen Informationsservice der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft nicht mehr nutzen möchten, senden Sie bitte eine kurze E-Mail mit dem Stichwort „Newsletter Gesellschaftsrecht“ an unsubscribe@luther-lawfirm.com.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10 – 12
65760 Eschborn/Frankfurt a. M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10 – 12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Széchenyi István tér 7 – 8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.Ş.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, Maslak-Şişli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxemburg
Telefon +352 27484 1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur